

Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des
Bebauungsplanes "Teilbereich 2 – Minneggstraße/Federburgstraße/Tettlinger Straße"

Auf Grund von §§ 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in öffentlicher Sitzung am _____.____.____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes "Teilbereich 2 – Minneggstraße/Federburgstraße/Tettlinger Straße" für die Flurstücke 1455, 1456, 1459, 1459/1, 1459/2, 1459/3, 1446/1, 1446, 1443/1, 1443, 1443/2, 1443/3, 1443/4, 1430, 1430/1, 1430/3, 1430/2, 1430/4, 1430/5, 1430/6, 1451, 1420, 1418, 1418/1, 1418/2, 1418/3, 1418/4, 1418/5, 1418/6, 1418/7, 1418/8, 1418/9, 1418/10, 1419, 1419/1, 1419/2, 1419/3, 1439, 1463/11, 1463/15 und 1463/16 sowie Teile der Flurstücke 1454, 1460 und 1580 der Gemarkung Ravensburg, Flur Ravensburg wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1:2.500 vom 14.01.2010 dargestellt.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - 1.2 erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 3 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 2 bis 5 BauGB).
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf des 16.06.2012.

Ravensburg, den

Oberbürgermeister Dr. Rapp